

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Planung und Förderung
von Pflegeeinrichtungen, Seniorenbegegnungsstätten,
Altenpflegeschulen und Modellprojekten*)**

Vom 4. Dezember 2017

Aufgrund des

1. § 7 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 794), geändert durch Gesetz vom 30. April 1997 (GVBl. I S. 74),

verordnet die Landesregierung nach Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und

2. § 8 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz

verordnet der Minister für Soziales und Integration:

Artikel 1

**Verlängerung der Geltungsdauer der
Verordnung über die Planung und
Förderung von Pflegeeinrichtungen,
Seniorenbegegnungsstätten,
Altenpflegeschulen und Modellprojekten**

In § 7 Satz 2 der Verordnung über die Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen, Seniorenbegegnungsstätten, Altenpflegeschulen und Modellprojekten vom 7. Dezember 2012 (GVBl. S. 567), geändert durch Verordnung vom 12. September 2013 (GVBl. S. 550), wird die Angabe „2017“ durch „2022“ ersetzt.

Artikel 2

**Weitere Änderung der Verordnung über
die Planung und Förderung von
Pflegeeinrichtungen,
Seniorenbegegnungsstätten,
Altenpflegeschulen und Modellprojekten
zum 1. Januar 2018**

Die Verordnung über die Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen, Seniorenbegegnungsstätten, Altenpflegeschulen und Modellprojekten, zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 5“ durch „den §§ 5 bis 11“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
2. § 5 wird durch die folgenden §§ 5 bis 11 ersetzt:

„ § 5

Gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch umfassen

1. Abschreibungen auf die Kosten zur Herstellung, Anschaffung,

Wiederbeschaffung und Ergänzung der zum Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter,

2. Zinsen für Fremdkapital für die in Nr. 1 genannten Anlagegüter,
3. kalkulatorische Zinsen für eingesetztes Eigenkapital für die in Nr. 1 genannten Anlagegüter,
4. Aufwendungen für die Instandhaltung und Instandsetzung für die in Nr. 1 genannten Anlagegüter,
5. Aufwendungen für Miete, Pacht, Erbbauzins, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern, die nicht im Eigentum des Einrichtungsträgers stehen.

§ 6

(1) Die Abschreibungen nach § 5 Nr. 1 erfolgen linear in gleich bleibenden Jahresraten entsprechend einer angemessenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer.

(2) Als Sonderposten bilanzierte Zuschüsse nach § 5 Abs. 2 der Pflegebuchführungsverordnung vom 22. November 1995 (BGBl. I S. 1528), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3076), sind mit jahresgleichen Ertragsraten abschreibungsmindernd zu berücksichtigen.

§ 7

In den Fällen des § 5

1. Nr. 2 werden die tatsächlich gezahlten marktüblichen Zinsen für die aufgenommenen Darlehen,
2. Nr. 3 werden kalkulatorische Zinsen in Höhe von 3 Prozent jährlich berücksichtigt. Das eingesetzte Eigenkapital nach § 5 Nr. 3 wird durch Abzug der Restwerte der Darlehen und der Zuwendungen von den Restbuchwerten für die betriebsnotwendigen Gebäude, technischen Anlagen sowie Einrichtung und Ausstattung nach dem Anlageverzeichnis ermittelt.

§ 8

(1) Als Aufwendungen für die Instandhaltung und Instandsetzung nach § 5 Nr. 4 können

1. für Gebäude 0,9 Prozent des Herstellungswertes und
2. für die Betriebs- und Geschäftsausstattung 2,5 Prozent des Wie-

*) Ändert FFN 34-70

derbeschaffungswertes berücksichtigt werden.

(2) Der Herstellungswert und der Wiederbeschaffungswert werden von der zuständigen Behörde nach der tatsächlichen durchschnittlichen Preisentwicklung auf Antrag des Trägers festgesetzt.

§ 9

Aufwendungen nach § 5 Nr. 5 sind nur bis zur Höhe der nach § 5 Nr. 1 bis 4 berücksichtigungsfähigen gesondert berechenbaren Aufwendungen vergleichbarer Eigeneinrichtungen zu berücksichtigen. Der jeweils anzusetzende Betrag nach Satz 1 wird in einer Vergleichsrechnung ermittelt.

§ 10

(1) Die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen sind als Tagessätze zu gleichen Teilen auf die Zahl der Pflegeplätze zu verteilen.

(2) Zugrunde zu legen ist die tatsächliche Belegungsquote des Vorjahres, jedoch mindestens eine Belegung von

1. 98 Prozent für vollstationäre Einrichtungen,
2. 85 Prozent für teilstationäre Einrichtungen,
3. 80 Prozent für Einrichtungen der Kurzzeitpflege.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann nach der Durchführung neuer Maßnahmen während der Anlauf- und Umstellungsphase in Abstimmung mit dem Sozialhilfeträger eine entsprechend niedrigere Belegungsquote als die Mindestbelegungsquote zugrunde gelegt werden.

§ 11

(1) Die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen werden jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen.

(2) Mit dem Antrag auf Zustimmung nach § 82 Abs. 3 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind die Aufwendungen der zuständigen Behörde schriftlich zu erläutern und zum Nachweis

1. der Versorgungsvertrag,
2. der Vordruck der zuständigen Behörde mit Angaben zu den gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen,
3. der Anlagen- und Fördernachweis nach den Anlagen 3a und 3b der Pflege-Buchführungsverordnung,
4. Darlehensverträge mit aktuellen Zahlungsplänen,

5. Miet-, Pacht- und Nutzungsverträge in den Fällen des § 5 Nr. 5,

6. Unterlagen, die für die Vergleichsberechnung nach § 9 Satz 2 erforderlich sind,

vorzulegen, soweit diese Unterlagen nicht bereits der zuständigen Behörde in aktueller und vollständiger Form vorliegen. Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen, die notwendig sind, um die Berechnung nachzuvollziehen, verlangen.

(3) Die zuständige Behörde kann von demjenigen, der der Einrichtungsträgerin oder dem Einrichtungsträger die Einrichtung im Wege eines Miet-, Pacht-, Erbbau- oder Nutzungsverhältnisses überlässt, die Vorlage von Unterlagen, die für die Vergleichsberechnung erforderlich sind, verlangen.

(4) Die Höhe der betriebsnotwendigen Aufwendungen wird durch die zuständige Behörde nach der Anhörung des örtlich zuständigen Trägers der Sozialhilfe festgestellt."

3. Der bisherige § 6 wird § 12 und die Angabe „§ 5“ durch „§ 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

4. Der bisherige § 7 wird § 13.

Artikel 3

Weitere Änderung der Verordnung über die Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen, Seniorenbegegnungsstätten, Altenpflegeschulen und Modellprojekten zum 1. Januar 2019

Die Verordnung über die Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen, Seniorenbegegnungsstätten, Altenpflegeschulen und Modellprojekten, zuletzt geändert durch Art. 2, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 4 werden aufgehoben.
2. Der bisherige § 5 wird § 1.
3. Der bisherige § 6 wird § 2 und in Abs. 1 wird die Angabe „§ 5“ durch „§ 1“ ersetzt.
4. Der bisherige § 7 wird § 3 und in Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 5“ durch „§ 1“ ersetzt.
5. Der bisherige § 8 wird § 4 und in Abs. 1 wird die Angabe „§ 5“ durch „§ 1“ ersetzt.
6. Der bisherige § 9 wird § 5 und in Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 5“ durch „§ 1“ ersetzt.
7. Der bisherige § 10 wird § 6.
8. Der bisherige § 11 wird § 7 und Abs. 2 Satz 1 wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 wird die Angabe „§ 5“ durch „§ 1“ ersetzt.
 - b) In Nr. 6 wird die Angabe „§ 9“ durch „§ 5“ ersetzt.

9. Der bisherige § 12 wird § 8 und die Angabe „§ 8“ wird durch „§ 4“ und die Angabe „§ 11“ durch „§ 7“ ersetzt.
10. Der bisherige § 13 wird § 9.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 am 1. Januar 2018 und Art. 3 am 1. Januar 2019 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Dezember 2017

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Grüttner